

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 2. März 1992

An das
P r ä s i d i u m
des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 7	-GE/19-
Datum:	4. MRZ. 1992
Verteilt:	6. März 1992 <i>Handone</i>

K. Renner

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens übermittelte in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird (GZ. 12.940/2 - III/2/91).

Brigitte Frysak eh.
Schriftführerin

Dr. Edith Marktl
Dr. Edith Marktl
Vorsitzende

Beilage

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n

Wien, 26. Februar 1992

An das
Bundesministerium für Unterricht
und Kunst
z. Hd. Herrn MR Dr. Felix J o n a k
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: GZ. 12.940/36-III/2/91 - Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens dankt für die Übersendung der beiden Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Paragraph 3 Abs.6 und Abs. 7a(Einstufungsprüfung): Der Verband begrüßt die hier vorgeschlagene Möglichkeit, eine Einstufungsprüfung durch eine Mitarbeitsfeststellung ersetzen zu können, bzw. die Prüfung wiederholen zu können.

Par. 19 und 21 (äußere Form der Arbeit): Der Verband lehnt ein Einbeziehen der Beurteilung der äußeren Form der Arbeit in die Leistungsbeurteilung der einzelnen Gegenstände ab und tritt daher für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein, die er für sinnvoll erachtet.

Par. 22 Abs. 2 (Guter Erfolg im Jahreszeugnis): Die hier vorgeschlagene Neuregelung wird vom Verband sehr begrüßt (siehe auch unser schriftliches Statement zur Leistungsbeurteilung vom 15. März 1991).

Par. 25 (Aufsteigen mit einem Nicht genügend): Der Verband lehnt die hier vorgeschlagenen drei Varianten zum Aufsteigen mit einem Nichtgenügend ab und tritt wie schon in seinem Statement vom 15. März für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein, da sie am besten auf die individuelle Situation des Schülers eingeht. Der Verband geht dabei u. a. auch davon aus, daß das Wiederholen einer Schulstufe durchaus auch im Interesse eines Schülers (einer Schülerin) sein kann. Schulbehörde und Lehrer sollten allerdings verstärkt dahingehend wirken, daß das Wiederholen einer Schulstufe nicht als Makel empfunden wird.

Der Verband möchte festhalten, daß eine Änderung des Par. 25 Abs. 2 von ihm nie gefordert wurde, bzw. zur Diskussion gestellt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Aufsteigen mit einem Nicht genügend tritt der Verband erneut mit seiner Forderung, die Betragen- note und die Entscheidung im Falle des Par. 25 Abs 2 nur von jenen Lehrer(Inne)n feststellen zu lassen, die die SchülerInnen auch tatsächlich unterrichten, an das Ministerium heran.

Par. 26 (Überspringen von Schulstufen): Dagegen besteht kein Einwand.

Par. 29 (Aufnahmsprüfung): Hier gilt das bereits zu Par. 3 Abs. 6 und 7a Gesagte.

Par. 42 (Externistenprüfungen): Gegen die Neuregelung besteht kein Einwand.

Par. 48 (Anpassung des SchUG an das neue Jugendwohlfahrtgesetz): Hier erschiene uns eine genauere Definierung "jener Tatsachen", die an die Träger der Jugendwohlfahrt weitergegeben werden müssen, als notwendig.

Par. 59 (Schulsprecherdirektwahl): Wir begrüßen die Schulsprecherdirektwahl durch alle Schüler der Oberstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen, lehnen aber die dafür vorgesehene Regelung ab, nicht zuletzt, weil sie die Möglichkeit ausschließt, daß die SchülerInnen für einzelne Funktionen kandidieren. So gibt es sicher SchülerInnen, die, z. B. aus privaten Gründen oder auf Grund ihrer schulischen Situation, zwar als StellvertreterIn aber nicht als SchulsprecherIn kandidieren wollen. Daher werden auch in Zukunft mehrere Wahl-

gänge notwendig sein. Man sollte in diesem Fall nicht Entbürokratisierung bzw. Verwaltungsvereinfachung höher stellen als das Eingehen auf die individuelle Situation des Schülers. Losentscheidungen sollten im übrigen erst nach Stichwahlen vorgesehen sein.

Par. 64 (Stärkung der demokratischen Legitimation des Schulgemeinschaftsausschusses): Der Verband lehnt die vorgeschlagene Regelung aus oben angeführten Gründen ab. Auch für die Wahl in den Schulgemeinschaftsausschuß gilt, daß die Möglichkeit bestehen bleiben muß, als Vertreter oder als Stellvertreter zu kandidieren. Auch die WählerInnen sollen in ihrem Stimmverhalten unterscheiden können.

Bei einer Neuordnung der Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß darf es zu keiner Schwächung der Elternvereine kommen. Schon jetzt wählt die Mehrheit der Elternvereine ihre Vertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß im Rahmen der alljährlichen Hauptversammlung, zu der alle Eltern eingeladen werden.

Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit der Durchführung von Schulversuchen zu den Wahlmodalitäten im Zusammenhang mit der Schulpartnerschaft, bestehen aber darauf, daß diese Schulversuche nur mit Zustimmung aller drei Schulpartner durchgeführt werden dürfen.


Par. 71 (Berufung): Die bisherigen Möglichkeiten müssen erhalten bleiben. Darüberhinaus fordert der Verband die Aufnahme einer Bestimmung, daß "Berufungen innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden sind".

Par. 72 a (Aufschiebende Wirkung der Berufung): Diese Neuregelung wird vom Verband vollinhaltlich begrüßt.

2) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Gegen diesen Entwurf besteht kein Einwand.


Brigitte Frysak
Schriftführerin


Dr. Edith Marktl
Vorsitzende

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 2. März 1992

An das
Bundesministerium f. Unterricht und Kunst
z. Hd. Herrn MR Dr. Felix J o n a k
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

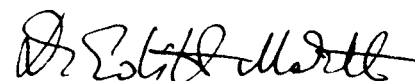
Betrifft: GZ. 12.940/36-III/2/91 - Ergänzung der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens möchte ergänzend zu seiner Stellungnahme vom 26. Februar 1992 folgendes feststellen:

Der Verband ist der Ansicht, daß eine bundesweit einheitliche Handhabung des derzeitigen Paragraphen 25/Abs. 2 sicher durch flankierende Maßnahmen, wie etwa das Rundschreiben 165/1990 und eine verstärkte Information der DirektorInnen und LehrerInnen, erreicht werden kann.

Gleichzeitig möchten wir bezugnehmend auf unser Schreiben vom 15. März 1991 nochmals festhalten, daß eine Aufstiegsautomatik auch verbunden mit einem Notendurchschnitt von unserem Verband entschieden abgelehnt wird.

Brigitte Frysak eh.
Schriftführerin



Dr. Edith Marktl
Vorsitzende